

Ehrungsordnung des Bayerischen Sportschützenbundes e.V.

Aufgrund des Art. 21 Abs. 4 der Satzung des Bayerischen Sportschützenbundes e. V. erlässt der Landesausschuss in seiner Sitzung vom 18. November 2006, zuletzt geändert in der Landesausschusssitzung vom 5. Juni 2010 folgende

Ehrungsordnung

1. Durchführungsbestimmungen

- 1.1. Der Ehrungsausschuss ist zuständig für Entscheidungen über Ehrungsanträge nach der Ehrungsordnung des Bayerischen Sportschützenbundes e.V. (BSSB), für die Bearbeitung von Anträgen auf Verleihung von Ehrungen des Deutschen Schützenbundes e.V. (DSB) es sei denn, die Zuständigkeit wurde einem anderen Gremium aufgrund der Satzung oder der Ehrungsordnung des BSSB zugewiesen. Er besteht aus vier Personen, die vom Landesausschuss bestellt und abberufen werden. Zusätzlich gehört der Geschäftsführer dem Ehrungsausschuss automatisch kraft Satzung des BSSB an. Mitglieder des Ehrungsausschusses sind ein Bezirksschützenmeister, ein Bezirkssportleiter sowie zwei Mitglieder des Landeschützenmeisteramtes, hiervon ein Sportleiter. Die Berufung erfolgt in der Regel für die Dauer von drei Jahren. Der Ausschuss entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- 1.2. Bezirke und Gaue sind dazu berechtigt – im Rahmen ihrer Zuständigkeit eigene Ehrungsordnungen zu erlassen, soweit diese zur Ehrungsordnung des BSSB nicht im Widerspruch stehen. Sie haben die Berechtigung, eigene Ehrungsausschüsse einzurichten und eigene Ehrungen zu verleihen.
- 1.3. Antragsberechtigt sind unmittelbare Mitglieder (Vereine), das Landeslandeschützenmeisteramt, die Bezirke und Gaue, es sei denn, die Antragsbefugnis wurde in dieser Ehrungsordnung eingeschränkt. Anträge der Vereine sind beim zuständigen Gau schriftlich einzureichen. Gaue leiten Anträge, außer für die Verdienstnadel „In Anerkennung“ und das silberne Protektorabzeichen, mit ausführlicher Begründung an den Bezirk weiter. Der Bezirk legt Anträge mit Bestätigung der Richtigkeit der Angaben dem BSSB vor. Anträge der Gaue sind über ihren zuständigen Bezirk einzureichen.
- 1.4. Ehrungen der Schützenjugend im BSSB werden im Rahmen der Satzung und Ehrungsordnung des BSSB von dieser selbständig bewilligt und verliehen.

- 1.5. Böllerehrungen werden über den jeweiligen Ehrungsausschuss des zuständigen Bezirkes im BSSB beantragt. Der Bezirk prüft den jeweiligen Antrag auf Vollständigkeit. Anträge auf Verleihung des goldenen Böllerszeichens werden anschließend an den Ehrungsausschuss des BSSB weitergeleitet, der hierüber entscheidet. Die silbernen Böllerszeichen werden vom jeweiligen Bezirk bewilligt und bearbeitet.
Goldene Ehrenzeichen sollen grundsätzlich am Bezirksschützentag, silberne Ehrenzeichen auf der Gauversammlung des betreffenden Gaues verliehen werden.
- 1.6. Ehrungen sollen in würdigem Rahmen bei besonderem Anlass, die Verleihung des Ehrenrings und der Ehrenmitgliedschaft soll grundsätzlich auf dem Landeschützentag erfolgen.
- 1.7. Zwischen der Vergabe von Ehrungen des BSSB und des DSB soll ein angemessener Zeitraum von in der Regel zwei Jahren liegen.
- 1.8. Wenn eine Person mit Ehrungen bedacht wurde und sich aufgrund ihres Verhaltens als unwürdig erweist oder durch die Disziplinargerichte des BSSB oder des DSB verurteilt wurde, können ihr mit Beschluss des Landesausschusses verliehene Ehrungen aberkannt werden. Vor Aberkennung der Ehrungen ist dem Betroffenen Gelegenheit zu geben, sich zu den der Entziehung zugrunde liegenden Vorwürfen zu äußern.

2. Ehrungen

- 2.1. Für die Würdigung seiner mittelbaren Mitglieder hat der BSSB folgende Ehrungen geschaffen:

- | | |
|-------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Protektorehrungen: | <ul style="list-style-type: none"> • Protektorzeichen in Silber, • Protektorzeichen in Gold. |
| Traditionelle Ehrungen: | <ul style="list-style-type: none"> • Verdienstnadel in Anerkennung (grün), • Ehrennadel (gold-rot), • Ehrenzeichen (groß-rot), • Großes Ehrenzeichen in Silber, • Großes Ehrenzeichen in Gold, • Großes Ehrenzeichen in Gold, Sonderstufe, • Ehrenring, • Ehrenmitgliedschaft. |
| Spezielle Ehrungen: | <ul style="list-style-type: none"> • Ehrenplaketten für Jubiläumsvereine, • Ehrenzeichen für langjährige Mitgliedschaft im BSSB, • Ehrennadel in Verbundenheit, • Böllerschützenehrenzeichen des BSSB in Silber, |

- Böllerschützenehrenzeichen des BSSB in Gold,
- Jugendehrennadel in Silber,
- Jugendehrennadel in Gold.

3. Allgemeine und besondere Bedingungen für einzelne Ehrungen

3.1. Ehrungen stellen eine Würdigung für Verdienste um das bayerische Schützenwesen dar, wobei die verschiedenen Stufen die Reihenfolge der Anerkennung ausdrücken sollen. Die Reihenfolge der Ehrungsstufen unter Punkt 3.2., 3.3. und 3.4. ist grundsätzlich einzuhalten. In der Regel werden die Auszeichnungen nur unter folgenden Bedingungen verliehen:

3.2. Protoktorehrungen:

a) **Protectorzeichen in Silber**

setzen Verdienste um das bayerische Schützenwesen voraus. Jeder Verein, der mindestens fünf Jahre Mitglied im Bayerischen Sportschützenbund ist, kann für einen Zeitraum von jeweils fünf Jahren für je 20 seiner Mitglieder die Erteilung eines Zeichens beantragen und es an Mitglieder vergeben, die die Voraussetzungen für die Verleihung erfüllen. Bezirke können unmittelbar innerhalb von fünf Jahren jeweils fünf Abzeichen für sich selbst beantragen. Gaue können pro angefangene 1000 Mitglieder ein Abzeichen pro Jahr beantragen.



b) **Protectorzeichen in Gold**

Protectorzeichen in Gold werden im Einvernehmen mit dem BSSB von seinem Protector, S. K. H. Herzog Franz von Bayern gestiftet und für **besondere** Verdienste um das bayerische Schützenwesen an Personen, wenn diese mindestens fünf Jahre Mitglied des BSSB e. V. sind, verliehen. Sie können sich ihre Verdienste auf Vereins-, Gau-, Bezirks- oder höherer Ebene erworben haben. Die Anzahl der zu verleihenden Zeichen ist limitiert und sollte zehn Stück pro Jahr für den gesamten BSSB nicht überschreiten.



3.3. Traditionelle Ehrungen

- a) Die **Verdienstnadel „In Anerkennung“ (grün)** stellt die erste Stufe der Auszeichnung dar und wird für treue Mitarbeit in den Vereinen verliehen. Jedem Bezirk wird für je 200 Mitglieder jährlich eine Verdienstnadel zur Verleihung zugeteilt.



- b) Mit der **Ehrennadel (gold-rot)** werden Verdienste auf Vereins- und Gauebene gewürdigt. Die Verleihung erfolgt in Anerkennung für Verdienste um das Schützenwesen und die Förderung des sportlichen Schießens. Jedem Bezirk wird für je angefangene 2 000 Mitglieder jährlich eine Nadel zur Verleihung zugeteilt. Die Verleihung nimmt er selbständig vor.



- c) Das **Ehrenzeichen (groß-rot)** setzt besondere Verdienste um das Schützenwesen und die Förderung des sportlichen Schießens voraus. Im Antrag müssen die wesentlichen Verdienste der zu ehrenden Person, eine Kurzfassung der ehrenamtlichen Tätigkeiten im BSSB sowie die bisher erhaltenen Ehrungen schriftlich dargelegt werden.



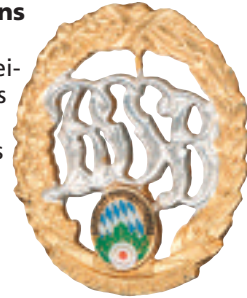
- d) Das **Große Ehrenzeichen in Silber** wird an Mitglieder verliehen, die sich besondere Verdienste um das bayerische Schützenwesen durch eine Tätigkeit im Bezirk oder Gau erworben haben. Anträge sind ausführlich zu begründen und die bisher ausgeübte ehrenamtliche Tätigkeit ist lückenlos darzulegen.



- e) Die Verleihung des **Großen Ehrenzeichens in Gold** setzt besondere Verdienste um das bayerische Schützenwesen, sowie entweder die mindestens fünfjährige Mitgliedschaft im Landesschützenmeisteramt oder die mindestens fünfjährige verdienstvolle Tätigkeit im Landesausschuss voraus. Anträge sind ausführlich zu begründen und die bisher ausgeübte ehrenamtliche Tätigkeit ist lückenlos darzulegen.



- f) Die **Sonderstufe des Großen Ehrenzeichens** wird an Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens verliehen, die sich in herausragender Weise um den BSSB verdient gemacht haben. Dies können auch Angehörige eines anderen Schießsport treibenden Verbandes oder eines Sportverbandes sein.



- g) Der **Ehrenring** setzt eine Tätigkeit im Landesschützenmeisteramt oder dem Landesausschuss von mindestens zehn Jahren voraus und wird nur an mittelbare Mitglieder verliehen, die das Ehrenzeichen in Gold bereits erhalten haben. Die Verleihung erfolgt auf Vorschlag des Landesausschusses und soll in der Regel pro Jahr an höchstens zwei Personen erfolgen. Der Ehrenring kann auch ausnahmsweise an andere Persönlichkeiten, die sich in herausragender Weise um den BSSB verdient gemacht haben, verliehen werden.



- h) Die **Ehrenmitgliedschaft** stellt die höchste Ehrung des BSSB dar. Sie wird auf Vorschlag durch die Delegiertenversammlung verliehen. Die Ehrenmitgliedschaft im BSSB setzt in der Regel eine frühere ehrenamtliche Tätigkeit im Landesschützenmeister- oder Bezirksschützenmeisteramt voraus. Die Ehrenmitgliedschaft kommt in der Regel nur dann in Frage, wenn



sie im Anschluss an die Beendigung der ehrenamtlichen Tätigkeit auf Landes- oder Bezirksebene verliehen wird. Die Verdienste auf Bezirksebene sollten nicht länger als drei Jahre zurückliegen. Ausnahmen müssen vom Landesausschuss bewilligt werden.

Ehemaligen 1. Landesschützenmeistern kann die Ehrenmitgliedschaft mit dem Titel „Ehren-Landesschützenmeister“ verliehen werden. Die Verleihung erfolgt ebenfalls durch die Delegiertenversammlung auf Vorschlag mindestens eines Mitglieds des Landesschützenmeisteramts oder auf mehrheitlichen Beschluss des Landesausschusses/Landesbeirats.

3.4. Spezielle Ehrungen

- a) **Ehrenplakette für Jubiläumsvereine**
Der BSSB vergibt an Vereine im jeweiligen Jubiläumsjahr eine Ehrenplakette:

- in Bronze für 100 und 150-jähriges Bestehen,
- in Silber für 200 und 250-jähriges Bestehen,
- in Gold ab 300-jährigem Bestehen und alle weiteren 50 Jahre.

Anträge zur Verleihung sind zu Beginn des Jubiläumsjahres über den zuständigen Bezirk schriftlich in der Geschäftsstelle des BSSB einzureichen.



Maßstab
1 : 2

Gravierte Rückseite
Maßstab: 1 : 2



Maßstab
1 : 2

b) **Ehrenzeichen für langjährige Mitgliedschaft**

Auf Antrag eines dem BSSB angeschlossenen Vereines erhält jedes Mitglied nach einer Mitgliedschaft von 25 Jahren das Silberne Ehrenzeichen, nach 40 Jahren das Goldene Ehrenzeichen und nach 50 Jahren das Goldene Ehrenzeichen mit Eichenlaub. Ab 60-jähriger Mitgliedschaft wird ein entsprechendes Zeichen mit lediglich veränderter Inschrift verliehen.



Als Mitgliedschaft zählen nur die Jahre, in denen das Mitglied vom Verein dem BSSB gemeldet oder über einen anderen Landesverband gemeldet wurde und damit Mitglied beim DSB war. Die Anträge müssen durch den Mitgliedsverein über den zuständigen Gau bei der Geschäftsstelle des BSSB eingereicht werden.

c) **Ehrennadel in Verbundenheit**

Die **Ehrennadel „In Verbundenheit“** kann an nicht dem BSSB angehörende Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens verliehen werden. Antragsberechtigt sind Landes-schützenmeisteramt und Landesausschuss.



d) **Jugendehrenzeichen**

Die Schützenjugend im BSSB verleiht selbständig folgende Ehrenzeichen:

- Jugendehrennadel in Silber
- Jugendehrennadel in Gold

Die Höchstzahl der zu vergebenden Nadeln für die Bezirke beträgt pro Jahr die Hälfte der Delegiertenanzahl zum Landesjugendtag. Die Richtlinien zur Vergabe beschließt die Schützenjugend selbstständig. Über die Vergabe wird in den Landesjugendleitungssitzungen entschieden. Die Verleihung erfolgt im Rahmen des Landesjugendtages.



e) **Böllerschützens Ehrenzeichen**

Jeder Schützenbezirk erhält ein Jahreskontingent von drei silbernen und einem goldenem Ehrenzeichen pro Jahr für je 25 angefangene Böllerschützenvereine im BSSB. Wird das jeweilige Kontingent nicht ausgeschöpft, gibt es keinen Übertrag auf das folgende Jahr.

Es können pro Verein und Jahr maximal ein goldenes und ein silbernes oder zwei silberne Ehrenzeichen verliehen werden.

Der Böllerschütze muss, um das **Ehrenzeichen in Silber** zu erhalten, seit mindestens fünf Jahren engagierter Böllerschütze im BSSB sein. Hierzu ist in der Regel die Ausübung einer ehrenamtlichen Tätigkeit im Böllerschützenwesen erforderlich.



Das **Ehrenzeichen in Gold** kann frühestens fünf Jahre nach Erhalt des silbernen Ehrenzeichens verliehen werden. Für die Verleihung ist Voraussetzung, dass der Böllerschütze mindestens zehn Jahre besondere Tätigkeiten in führender Position auf Landes-, Bezirks-, Gau- oder Vereinsebene ausgeübt hat.



Alle Zeichen sind – wenn nicht anders angegeben – in Originalgröße dargestellt.

Ehrungsordnung des Deutschen Schützenbundes e. V.

I. Zuständigkeit

Zuständig für Ehrungen durch den Deutschen Schützenbund e. V. ist der Gesamtvorstand. Antragsberechtigt sind der jeweilige Landesverband oder das Präsidium des Deutschen Schützenbundes.

II. Arten der Ehrung

Nach Erfüllung der entsprechenden Bedingungen sind folgende Ehrungen durch den Deutschen Schützenbund möglich:

- a) Allgemeine Ehrungen:
 1. Goldene Ehrennadel
 2. Ehrenkreuz in Bronze
 3. Ehrenkreuz in Silber
 4. Goldene Medaille am Grünen Band
 5. Ehrenkreuz in Gold
 6. Ehrenkreuz Sonderstufe
- b) Spezielle Ehrungen:
 1. Goldenes Eichenblatt
 2. Goldener Ehrenring
 3. Ehrenmitgliedschaft
 4. Ehrenpräsident
- c) Protektorabzeichen:
 1. Protektorabzeichen in Silber
 2. Protektorabzeichen in Gold
- d) Ehrennadel des Präsidenten

III. Bedingungen für allgemeine Ehrungen

Alle Ehrungen stellen eine Würdigung besonderer Verdienste um das deutsche Schützenwesen dar, wobei die verschiedenen Stufen den Grad der Anerkennung ausdrücken sollen. In der Regel werden die Auszeichnungen unter den folgenden Voraussetzungen verliehen:

Die Goldene Ehrennadel (rechts) stellt die erste Stufe der Auszeichnungen des DSB dar.



Mit dem Ehrenkreuz in Bronze (links) werden Verdienste im Bereich eines Landesverbandes gewürdigt.

Das Ehrenkreuz in Silber (rechts) setzt Verdienste auf Landes- oder Bundesebene voraus.



Die Goldene Medaille am Grünen Band (links) für Verdienste auf Landes- und/oder Bundesebene.



Mit dem Ehrenkreuz in Gold (links) werden besondere Verdienste auf Landes- und/oder Bundesebene ausgezeichnet.



Das Ehrenkreuz Sonderstufe (rechts) stellt grundsätzlich die höchste Auszeichnung dar. Die Verleihung erfolgt durch die Landesverbände bei den jeweiligen Schützen-tagen.

IV. Bedingungen für spezielle Ehrungen

Die nachstehenden Ehrungen werden vorrangig für Verdienste in besonderen Funktionen der Ehrenämter verliehen:



Das Goldene Eichenblatt (links) für erfolgreiche und langjährige Jugendarbeit.

Der Goldene Ehrenring (rechts) ist eine Auszeichnung für langjährige engagierte Mitarbeit in Organen, Ausschüssen, anderen Gremien oder Sonderfunktionen des DSB. Der Ring trägt den Namen des Geehr-



ten und das Verleihungsdatum. Die Zahl der jährlich verliehenen Ehrenringe soll drei nicht überschreiten.



Die Ehrenmitgliedschaft kann Persönlichkeiten, die sich um das deutsche Schützenwesen hervorragende Verdienste erworben haben, beim Ausscheiden aus dem Amt verliehen werden. Die Ehrenmitglieder erhalten den Ehrenbrief und ein besonderes Ehrenkreuz (links).

Ausscheidenden Präsidenten des DSB kann mit der Ernennung zum Ehrenmitglied der Titel „Ehrenpräsident“ zuerkannt werden. Sie erhalten das Goldene Ehrenzeichen mit Brillant und der Aufschrift „Ehrenpräsident“.

V. Bedingungen für Ehrungen mit dem Protektorabzeichen

1. Protektorabzeichen in Silber:
Für besondere Verdienste um das deutsche Schützenwesen wird das Protektorabzeichen in Silber an Personen, die mindestens fünf Jahre Mitglied in einem Verein sind, der einem Landesverband des Deutschen Schützenbundes angeschlossen ist, und von ihrem Verein oder den Untergliederungen des jeweiligen Landesverbandes (Kreise, Gaue, Bezirke) vorgeschlagen werden, verliehen.



2. Protektorabzeichen in Gold:
Im Einvernehmen mit seinem Protektor S. H. Andreas Prinz von Sachsen-Coburg und Gotha wird das Protektorabzeichen in Gold an maximal fünf Personen pro Jahr für herausragende Verdienste um das Deutsche Schützenwesen verliehen. Die Landesverbände und das Präsidium des Deutschen Schützenbundes können Personen, die für diese Auszeichnung für würdig erachtet werden, vorschlagen. Um die besondere Bedeutung der Ehrung mit dem Protektorabzeichen in Gold herauszustellen, soll das Zeichen mit Urkunde möglichst durch den Protektor persönlich anlässlich des Deutschen Schützentages verliehen werden.



Alle DSB-Zeichen sind – wenn nicht anders angegeben – annähernd in Originalgröße dargestellt.

VI. Bedingungen für Ehrungen mit der Ehrennadel des Präsidenten

Die Schützinnen und Schützen (ohne Altersbegrenzung) müssen insgesamt seit mehr als zehn Jahren aktiv für ihren Verein/Vereine an

- Vereinsmeisterschaften
- Rundenwettkämpfen (auf allen Ebenen)
- Freundschaftswettkämpfen
- Vergleichsschießen
- Meisterschaften auf Kreis-, Bezirks-, Gau-, Landes- und Bundesebene
- internationalen Wettkämpfen und Meisterschaften teilnehmen.

Die genauen Bestimmungen sind der Ausschreibung des Deutschen Schützenbundes zu entnehmen.



VII. Zeitlicher Abstand und Verteilung der allgemeinen Ehrungen auf die Landesverbände:

- a) Abstandsregelung:
 Verleihung in aufsteigender Linie mit folgendem Abstand:
 bis einschließlich Ehrenkreuz in Silber: 3 Jahre
 Medaille am Grünen Band und Ehrenkreuz in Gold: 4 Jahre
 Ehrenkreuz Sonderstufe: 5 Jahre
- b) Verteilung der Auszeichnungen auf die Landesverbände:
 Abhängig von der Zahl seiner Mitglieder kann der jeweilige Landesverband Anträge auf Auszeichnungen höchstens bis zu den nachfolgend angegebenen Zahlen pro Jahr stellen, die Vergabe des Ehrenkreuzes in Gold erfolgt eigenständig durch den jeweiligen Landesverband.

	Ehrenkreuz in Bronze	Ehrenkreuz in Silber	Ehrenkreuz in Gold	Medaille am gr. Band
bis 7.500 Mitglieder	3	2	1	1
bis 25.000 Mitglieder	6	3	1	2
bis 75.000 Mitglieder	10	5	3	3
bis 125.000 Mitglieder	14	6	4	5
bis 175.000 Mitglieder	18	7	5	6
bis 225.000 Mitglieder	22	9	7	8
bis 275.000 Mitglieder	26	11	9	10
bis 325.000 Mitglieder	30	13	11	12
über 325.000 Mitglieder	36	16	13	15

Das Ehrenkreuz Sonderstufe unterliegt keiner Quotenregelung. Liegen die Verdienste der damit Auszuzeichnenden vorwiegend auf Landesebenen, so ist für die Verleihung der Besitz der höchsten Auszeichnung durch den Landesverband, die für aktive Mitglieder vorgesehen ist, Voraussetzung.

Jährlich sollen höchstens acht Ehrenkreuze der Sonderstufe verliehen werden.

VIII. Spezielle Ehrungen:

Ehrungen für Verdienste in besonderen Funktionen erfolgen mit nachstehender Abstandsregelung:

- a) Ehrung mit dem Goldenen Ehrenring
Voraussetzung: mindestens acht Jahre Mitglied im Präsidium oder mindestens zwölf Jahre im Gesamtvorstand als Verbandsvorsitzender oder mindestens zwölf Jahre im Gesamtvorstand als offizieller Beisitzer oder mindestens zwölf Jahre in einem satzungsgemäßen Bundesausschuss
- b) Ehrung mit dem Goldenen Eichenblatt
Voraussetzung: Mindestens sechs Jahre Landesjugendleiter oder mindestens sechs Jahre in führender Position im Bereich der Deutschen Schützenjugend. Der Bundesjugendleiter ist zu hören.
- c) Ehrung mit dem Titel „Ehrenmitglied“
Vor der Ernennung zum Ehrenmitglied soll die letzte allgemeine Ehrung mindestens vier Jahre zurückliegen.

IX. Ehrung mit dem Protektorabzeichen:

Ehrung mit dem Protektorabzeichen in Silber:

Voraussetzung: Der Verein, der einem Landesverband des Deutschen Schützenbundes angeschlossen ist, kann für einen Zeitraum von jeweils fünf Jahren für je angefangene 20 Mitglieder, die Untergliederungen der Landesverbände für je fünf angefangene Mitgliedsvereine ein Abzeichen bei der Geschäftsstelle des Deutschen Schützenbundes beantragen und verleihen.

X. Ehrennadel des Präsidenten

Für die aktive Teilnahme am Sportschießen erhalten die Schützen bzw. Schützinnen

- ab 10 Jahre die Ehrennadel in Grün
- ab 15 Jahre die Ehrennadel in Bronze
- ab 20 Jahre die Ehrennadel in Silber
- ab 25 Jahre die Ehrennadel in Gold
- ab 30 Jahre die Sebastianus-Nadel

zusammen mit einer persönlichen Urkunde des Präsidenten des Deutschen Schützenbundes.

XI. Allgemeine Bemerkungen:

Der geforderte Ehrungsabstand bedeutet Mindestabstand und begründet keinerlei Anspruch auf eventuelle weitere Ehrungen. Der Antragstellung über eine Ehrung in aufsteigender Linie gemäß Ziffer II a sollte in der Regel nur nacheinander bei Einhaltung der vorgegebenen Reihung der Stufe 1 bis 6 erfolgen. Der Landesverband kann jedoch im Falle besonderer Verdienste bei der begründeten Antragstellung die Stufe 1 übergehen.

Ehrungen zu den Ziffern II b und c sollten nur nach einem Abstand von zwei Jahren zur letzten allgemeinen Ehrung gemäß Ziffer II a erfolgen; der Ehrungsabstand gemäß Ziffer VIII c bleibt hiervon unberührt.

Ehrungsanträge müssen bis zum 31. Januar des betreffenden Jahres der Geschäftsstelle des Deutschen Schützenbundes vorliegen. Später eingehende Anträge werden zurückgestellt.

Im übrigen gelten die entsprechenden sonstigen Voraussetzungen gemäß der Ehrungsordnung des Deutschen Schützenbundes e. V.

XII. Ehrungsausschuss

Zur entscheidungsreifen Bearbeitung der Anträge auf Ehrungen wird durch den Gesamtvorstand ein Ehrungsausschuss gewählt, der aus fünf Mitgliedern besteht (§ 21 DSB-Satzung). Die Ausschussmitglieder wählen aus ihrer Mitte den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds rückt der Bewerber nach, der anlässlich der vorangegangenen Wahl der Mitglieder des Ehrungsausschusses die nächsthöhere Anzahl der Stimmen erhielt.

Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen und mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse ergehen mit einfacher Mehrheit.

XIII. Anträge

Anträge auf Ehrungen, die im Laufe eines Geschäftsjahres erfolgen sollen, sind in der Regel bis 31. Januar des betreffenden Jahres an die Geschäftsstelle des Deutschen Schützenbundes zu richten. Dabei sind für das Ehrenkreuz Sonderstufe, das Protektorabzeichen in Gold, das Goldene Eichenblatt, den Goldenen Ehrenring und die Ehrenmitgliedschaft Formblätter zu verwenden, die bei der Geschäftsstelle des DSB erhältlich sind. Bei Anträgen des Präsidiums des DSB sind die zuständigen Landesverbände zu hören.

Alle Anträge sind von der Geschäftsstelle dem Ehrungsausschuss vorzulegen. Dieser bearbeitet die Anträge, wobei erforderlichenfalls die Antragsteller um Ergänzungen oder die Vorlage aussagekräftiger Unterlagen gebeten werden können. Die Ergebnisse der Beratung sind dem Präsidium bzw. dem Gesamtvorstand des DSB zuzuleiten.

XIV. Entscheidung über die Verleihung

Bei grundsätzlicher Zuständigkeit des Gesamtvorstandes für Ehrungen überträgt dieser die Entscheidung über die Verleihung der Goldenen Ehrennadel, der Ehrenkreuze in Bronze und Silber, der Medaille am Grünen Band, des Ehrenkreuzes in Gold sowie des Protektorabzeichens in Silber dem Präsidium. In Fällen besonderer Eilbedürftigkeit sind auch andere Ehrungen durch das Präsidium im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Ehrungsausschusses zulässig. Der Gesamtvorstand ist darüber zu gegebener Zeit zu unterrichten.

XV. Richtlinien für den Ehrungsausschuss

Bei der Beurteilung von Ehrungsanträgen hat der Ausschuss strenge Maßstäbe anzulegen. Er kann Anträge unter Verständigung der Antragsteller ablehnen oder zurückstellen. In letzterem Fall bedarf es keiner Antragswiederholung. Für die Landesverbände ist die Zahl der ihnen in einem Jahr zustehenden Anträge an den Verteilerschlüssel gebunden. Wird die Zahl nicht ausgeschöpft, so ist ein Nachholen nur aus besonderem Anlass (z. B. Jubiläum) statthaft. Anträge auf Ehrungen im Vorgriff dürfen nicht berücksichtigt werden. Ehrungen sind in einem würdigen Rahmen vorzunehmen. Den Geehrten ist über die zuerkannte Ehrung neben der Auszeichnung eine vom Präsidenten des DSB unterzeichnete Urkunde – für Ehrenmitglieder ein Ehrenbrief – auszuhändigen.

In begründeten Fällen ist die Verleihung aller Ehrungen auch an Nichtmitglieder möglich.

XVI. Aberkennung von Ehrungen

Über die Aberkennung einer Ehrung entscheidet das für die Verleihung zuständige Organ nach Anhörung des Ehrungsausschusses.

Weitere Informationen und aktuelle Änderungen zu Ehrungen des Deutschen Schützenbundes finden Sie im Internet unter www.schuetzenbund.de unter dem Menu „DSB“.